

Informationsbroschüre für Angehörige von Verstorbenen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Eintritt eines Todes	2
Leichenschau	2
Meldung eines Todes	2
Anzeigeberechtigte Personen eines Todesfalles	2
Anordnung für eine Beisetzung	2
Amtliche Todesanzeige	4
Beisetzungsmöglichkeiten	5
Einsargung und Transport	8
Aufbahrung	8
Überführung in's Ausland	9
Bestatter	10
Trauerfeier	11
Landeskirchen	13
Katholisches Pfarramt	13
Reformiertes Pfarramt	13
Sonstige Informationen und Aufgaben für Angehörige	14
Erbschaft oder Nachlass	16
Erbschaft oder Nachlass	16
Bezirksgericht Affoltern	16
Testament	16

Vorwort

Als erstes möchten wir unser aufrichtiges Beileid aussprechen.

Der Verlust eines Angehörigen ist für Hinterbliebene nicht nur mit Trauer des Abschiednehmens verbunden. Es sind auch innert kurzer Zeit eine Reihe von Formalitäten betreffend Meldung des Todesfalls, Organisation der Trauerfeier, Art der Bestattung, künftige Bepflanzung und Pflege des Grabes zu erledigen. Das sind Aufgaben, mit denen man sich in der Regel wenig auseinandersetzt und die deshalb vielfach schwierig zu lösen sind.

Das Bestattungsamt ist die erste Anlaufstelle für Fragen rund um den Tod und die Beisetzung eines geliebten Menschen. Um die individuellen Bedürfnisse der Verstorbenen und ihrer Angehörigen zu erfüllen bemühen wir uns, müssen jedoch zwingend die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen des Bundes, Kantones sowie der politischen Stadt Affoltern am Albis beachten.

Den Mitarbeitenden des Bestattungsamtes Affoltern am Albis ist es ein grosses Anliegen, Ihnen hilfreich in der schweren Zeit beizustehen und den Wünschen zu entsprechen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen daher gerne zur Verfügung.

Bestattungsamt Affoltern am Albis

Eintritt eines Todes

Leichenschau

Beim Eintritt des Todes muss unverzüglich ein Arzt benachrichtigt werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die Ärztliche Todesbescheinigung aus.

Ereignet sich der Tod in einem Alters- bzw. Pflegeheim oder in einem Spital, erhalten die Angehörigen vom Heim oder vom Spital ein Anzeigeformular oder eine Todesbescheinigung.

Meldung eines Todes

Der Tod eines Menschen ist dem Bestattungsamt zwingend innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Tagen mitzuteilen. Die Beisetzung wird in einem persönlichen Gespräch beim Bestattungsamt organisiert. In Ausnahmefällen kann das Bestattungsamt das Gespräch telefonisch durchführen.

Für das Bestattungsgespräch sind folgende Dokumente hilfreich:

- Ärztliche Todesbescheinigung oder das Formular Todesanzeige (sofern vorhanden / wird allenfalls durch Heim oder Spital gesendet)
- Ausweis der verstobenen Person (sofern vorhanden)
- Familienbüchlein (sofern vorhanden)

Anzeigeberechtigte Personen eines Todesfalles

Zur Anzeige berechtigt und verpflichtet sind:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder Partner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner
- Kinder über 16 Jahre
- Eltern und Geschwister über 16 Jahre
- Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahre
- Andere Personen über 16 Jahre, die der verstorbenen Person nahestanden.

Übrige Personen können nur mit schriftlicher Ermächtigung eines Anzeigepflichtigen den Tod melden.

Anordnung für eine Beisetzung

Die zur Anzeige des Todes verpflichteten Angehörigen geben verbindliche Anordnungen für die Bestattung. Hat die/der Verstorbene einen Bestattungswunsch hinterlegt, sind diese Wünsche prioritär zu behandeln.

Eine Beisetzung (Erdbestattung oder Kremation) soll nicht früher als 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes stattfinden. Spezielle Wünsche betreffend Beisetzung werden im Rahmen der ortsüblichen und vorhandenen Einrichtung bzw. Mittel, sofern es möglich ist, erfüllt. Allfällige Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen / anzeigungsberechtigten Personen.

Amtliche Todesanzeige

Die Stadt Affoltern am Albis veröffentlicht von Amtes wegen eine Todesanzeige. Diese wird in Absprache mit den Angehörigen erstellt und ersetzt die private Todesanzeige in der Zeitung nicht. Die Amtliche Todesanzeige ist ohne Foto.

Beisetzungsmöglichkeiten

Die Stadt Affoltern am Albis verfügt über einen Friedhof mit Erdreihengräber, Familienerdgräber, Urnenreihengräber, Familienurnengräber, Urnennischen, Gemeinschaftsgrab sowie Kindergräber. Die Gräber müssen von den Angehörigen selbst oder von einem beauftragten Gärtner bepflanzt und unterhalten werden, da die Stadt Affoltern am Albis kein Angebot für das Bepflanzen bzw. Unterhalten von Gräbern verfügt. Die Grabruhe beträgt in der Regel 20 Jahre.

Auf dem Friedhof Affoltern am Albis werden Verstorbene beigesetzt welche:

- a) Ihren letzten Wohnsitz in Affoltern am Albis hatten
- b) mit Affoltern am Albis eng verbunden waren oder einen wesentlichen Teil ihres Lebens in Affoltern am Albis wohnhaft waren, auf schriftliches Begehren der Angehörigen (kostenpflichtig)
- c) die nicht im Kanton Zürich wohnten, jedoch in Affoltern am Albis verstorben sind, sofern niemand für den Heimtransport aufkommt

Der Friedhofsvorsteher kann, wenn es die Platzverhältnisse erfordern, Bestattungen von Verstorbenen gemäss Ziffer b) und c) ablehnen.

Die Kosten für Bestattungen von Personen, die nicht in der Stadt Affoltern am Albis gewohnt haben, werden den Personen, die um die Bestattung ersucht haben, oder den Erben in Rechnung gestellt.

Erdbestattung

Für eine Erdbestattung eignen sich grundsätzlich ein Erdreihengrab oder ein Familienerdgrab.

Erdbestattungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, jeweils von Montag bis Donnerstag um 14.00 Uhr und freitags jeweils um 11.00 Uhr statt.

Erdreihengrab

Die Ruhefrist für ein Erdreihengrab beträgt 20 Jahre und wird bei einer weiteren Beisetzung nicht verlängert. Das Grab ist kostenlos, muss jedoch von den Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner bepflanzt und unterhalten werden. Die Angehörigen sind während der Benützungsdauer verpflichtet, das Grab jederzeit in Ordnung zu halten.

Das Grabkreuz wird vom Bestattungsamt bestellt und den Angehörigen in Rechnung (Fr. 150.--) gestellt.

Grabzeichen sind bewilligungspflichtig und müssen vom Friedhofsvorsteher abgenommen werden. Sie dürfen frühestens 12 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

Familienerdgrab

Ein Familienerdgrab kostet Fr. 16'000.-- und wird mittels Mietvertrag für eine Dauer von 50 Jahren gemietet. Insgesamt können im Familiengrab zwei Särge sowie sechs Urnen beigesetzt werden. Die Benützung kann nach Ablauf der 50 Jahren mittels schriftlichen Gesuch und bei genügend Platz auf dem Friedhof um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf Fr. 350.--.

Ein Familienerdgrab muss von den Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner bepflanzt und unterhalten werden. Die Angehörigen sind während der Benützungsdauer verpflichtet, das Grab jederzeit in Ordnung zu halten.

Das Grabkreuz wird vom Bestattungsamt bestellt und den Angehörigen in Rechnung (Fr. 150.--) gestellt.

Grabzeichen sind bewilligungspflichtig und müssen vom Friedhofsvorsteher abgenommen werden. Sie dürfen frühestens 12 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

Bei einer zweiten Erdbestattung im Grabfeld sind die Angehörigen dafür zuständig, Grabmäler und Umfassungen (Stellriemen oder ähnliches) durch den Bildhauer abräumen zu lassen. Dies muss mind. drei Arbeitstage vor der Bestattung ausgeführt werden.

Urnenbeisetzung

Für eine Urnenbestattung eignen sich grundsätzlich ein Urnenreihengrab oder ein Familienurnengrab, eine Urnennische oder das Gemeinschaftsgrab.

Urnenbeisetzungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, jeweils von Montag bis Freitag um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt.

Urnenreihengrab

Die Ruhefrist für ein Urnenreihengrab beträgt 20 Jahre und wird bei einer weiteren Beisetzung nicht verlängert. Das Grab ist kostenlos, muss jedoch von den Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner bepflanzt und unterhalten werden. Die Angehörigen sind während der Benützungsdauer verpflichtet, das Grab jederzeit in Ordnung zu halten.

Das Grabkreuz wird vom Bestattungsamt bestellt und den Angehörigen in Rechnung (Fr. 150.--) gestellt.

Grabzeichen sind bewilligungspflichtig und müssen vom Friedhofsvorsteher abgenommen werden. Bei Urnenbeisetzungen gilt keine Wartefrist für das Setzen eines Grabzeichen.

Familienurnengrab

Ein Familienurnengrab kostet Fr. 12'000.-- und wird mittels Mietvertrag für eine Dauer von 50 Jahren gemietet. Insgesamt können im Familienurnengrab sechs Urnen beigesetzt werden. Die Benützung kann nach Ablauf der 50 Jahre mittels schriftlichen Gesuch und bei genügend Platz auf dem Friedhof um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf Fr. 250.--.

Ein Familienurnengrab muss von den Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner bepflanzt und unterhalten werden. Die Angehörigen sind während der Benützungsdauer verpflichtet, das Grab jederzeit in Ordnung zu halten.

Das Grabkreuz wird vom Bestattungsamt bestellt und den Angehörigen in Rechnung (Fr. 150.--) gestellt.

Grabzeichen sind bewilligungspflichtig und müssen vom Friedhofsvorsteher abgenommen werden. Bei Urnenbeisetzungen gilt keine Wartefrist für das Setzen eines Grabzeichen.

Urnennische

Die Ruhefrist für eine Urnennische beträgt 20 Jahre und wird bei einer weiteren Beisetzung nicht verlängert. Bei der Wand der Urnennischen benötigt es keine Grabpflege. Pflanzen, Blumen oder sonstiger Grabschmuck werden regelmässig vom Friedhofsgärtner, ohne Vorinformation, entsorgt.

Die Beschriftung der Urnennische kostet pro Zeichen oder Buchstabe Fr. 35.-- und wird den Angehörigen in Rechnung gestellt. Bis unser Bildhauer die Urnennischenplatte beschriftet hat, wird die Nische provisorisch beschriftet. Diese provisorische Beschriftung kostet Fr. 50.-- und wird den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Gemeinschaftsgrab

Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person kann eine Urne kostenlos auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine besonderen Grabstellen bezeichnet.

Die Beschriftung am Gemeinschaftsgrab kostet Fr. 100.-- und wird den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Kein Grab

Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person kann eine Urne auch nach Hause genommen, die Asche verstreut oder an einem schönen Ort, unter Berücksichtigung der ortsabhängigen Gesetzen bzw. Richtlinien, sowie die Rücksichtnahme auf Drittpersonen beigesetzt werden.

Einsargung und Transport

Das Einsargen am Sterbeort geschieht im Auftrag des Bestattungsamtes der Stadt Affoltern am Albis. Für besondere Wünsche in Bezug auf den Sarg oder die Bekleidung der/des Verstorbenen steht Ihnen unser Bestatter zur Verfügung.

Der/Die Verstorbene wird mit dem Leichenwagen zu der vereinbarten Zeit vom Sterbeort in die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Affoltern oder in das Krematorium Nordheim in Zürich und wieder zurück nach Affoltern am Albis überführt. Die Überführung erfolgt gemäss Absprache mit den Angehörigen.

Aufbahrung

In der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Affoltern am Albis wird die verstorbene Person im offenen Sarg aufgebahrt und kann zur Abschiedsnahme besucht werden.

Die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Affoltern am Albis ist grundsätzlich nur mit dem Schlüssel zugänglich. Der Schlüssel kann während den regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung beim Bestattungsamt, Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis, bezogen werden.

Eine Aufbahrung zu Hause ist mit Zustimmung des behandelnden Arztes und in Absprache mit dem Bestattungsamt Affoltern am Albis möglich.

Aufträge für Sargbuketts oder Trauerkränze nehmen die Blumenfachgeschäfte in Affoltern am Albis und der Umgebung gerne entgegen. Zu beachten gilt, dass diese vom Friedhofsgärtner zeitnah nach Verwelkung ohne Vorinformation entsorgt werden.

Sarg

Der "Stadtsarg" ist aus Pappelholz gefertigt und umweltgerecht behandelt. Er ist für die Erdbestattung ebenso geeignet wie für eine Kremation. Für den Transport in das Ausland erfüllt der Stadtsarg nicht alle geforderten Richtlinien. Neben dem "Stadtsarg", welcher für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Affoltern am Albis und Zwillikon gratis ist, stehen gegen Aufpreis weitere Sargmodelle zur Auswahl. Für Fragen bezüglich Sargmodellen verweisen wir Sie an unseren Bestatter.





Stadturne Öko

Die "Öko Stadturne" wird aus Stärke von Getreide und Knollenpflanzen (Proteine, Zellulose und pflanzliche Öle) gefertigt und ist zu 100% biologisch abbaubar (Standartfarbe Kupfer, ist jedoch in verschiedenen Farben erhältlich). Sie wird empfohlen für Urnengräber, für das Gemeinschaftsgrab oder auch für Angehörige welche die Asche des verstorbenen verstreuen möchten. Die Urne ist nicht Feuchtigkeitsresistent.

Stadturne Holz

Die "Holz Stadturne" wird ist aus Schweizer Tannenholz gefertigt und ist zu 100% biologisch abbaubar. Sie wird empfohlen für Urnengräber, für das Gemeinschaftsgrab oder auch für Angehörige welche die Asche des Verstorbenen verstreuen möchten.



Stadturne massiv Kupfer

Die "massive Kupfer Stadturne" wird aus Kupfer gefertigt und ist nicht abbaubar (bleibt ewigs bestehen). Sie wird für die Beisetzung in die Urnennische empfohlen oder für Angehörige, welche die Urne mit nach Hause nehmen möchten.

Für spezielle Särge oder Urnen können wir Ihnen das Angebot unseres Bestatters oder die Homepage Urne.ch empfehlen. Wichtig ist jedoch, dass der Sarg oder die Urne zum vereinbarten Termin zur Verfügung steht. Die obengenannten Urnen können auf dem Bestattungsamt Affoltern am Albis besichtigt werden.

Überführung in das Ausland

Wird eine verstorbene Person in das Ausland überführt, sind dafür spezielle amtliche Dokumente notwendig: Die Dokumente werden vom Krematorium Nordheim sowie vom Zivilstandsamt am Todesort auf Verlangen ausgestellt. Je nach Transportmittel und Zielort muss der Sarg oder die Urne spezielle Richtlinien erfüllen. Die Kosten sowie die Organisation für eine Überführung in das Ausland werden nicht von der Stadt Affoltern am Albis übernommen.

Sarg: Pass, Kopie Todesbescheinigung, Bestattungsbewilligung, Bestätigung über die Anmeldung eines Todesfalles oder CIEC (internationale Todesurkunde), Einlöschung der Zinkbadewanne im IRM, Leichenpass, evtl. Einbalsamierung

Urne: Versiegelung des Kartons, Bestätigung über die Anmeldung eines Todesfalles oder CIEC (internationale Todesurkunde)

Evtl. Beglaubigung durch Staatskanzlei (Apostillenländer), Gegenbeglaubigung (Überbeglaubigungen), Übersetzung durch Konsulat

Bestatter

Bossardt Bestattungen AG
Soodstrasse 21
8134 Adliswil

Kontakt

Telefonnummer

044 710 99 70

E-Mail

m.bossardt@bossardtbestattungen.ch

Trauerfeier

Die mit dem Bestattungsamt vereinbarte Trauerfeier findet entweder in der religiös neutralen Friedhofskapelle auf dem Friedhof Affoltern am Albis, der Katholischen Kirche Affoltern am Albis oder der Reformierten Kirche Affoltern statt. In Affoltern am Albis besucht man immer zuerst das Grab und anschliessend findet die Trauerfeier statt. Bitte beachten Sie, dass montags jeweils keine katholischen Beisetzungen und Trauerfeiern stattfinden.



Friedhofskapelle

Die Friedhofskapelle ist auf dem Friedhof Affoltern am Albis und ist religiös neutral. Sie bietet Platz für 166 Personen. Zur Ausstattung gehören eine Musikanlage (CD), ein Klavier sowie eine Orgel und für den Aussenbereich 22 Klappstühle.

Für die Trauerfeier einer/eines verstorbenen Einwohnerin oder Einwohners kann die Friedhofskapelle kostenlos benützt werden. Für die Trauerfeier eines auswärtigen Verstorbenen wird eine Benützungsgebühr von Fr. 200.-- in Rechnung gestellt.

Katholische Kirche Affoltern

Die Katholische Kirche Affoltern befindet sich an der Seewadelstrasse 13 in Affoltern am Albis. Sie bietet Platz für insgesamt 410 Personen und ist mit einem E-Piano, einem Lautsprecher für Handy's (Bluetooth), einer eigenen Organistin sowie einer Orgel ausgestattet.

Wichtig ist, dass der gewünschte Termin für die Abdankung mit der Kirche zuerst abgesprochen wird.

Es stehen nur eine begrenzte Anzahl Parkplätze zur Verfügung.



Reformierte Kirche Affoltern

Die Reformierte Kirche befindet sich an der Zürichstrasse 94 in Affoltern am Albis. Sie bietet Platz für insgesamt 300 Personen und ist mit einer Orgel, einem E-Piano, einer Tonanlage mit Beamer, Mikrofon und einem Bluetoothanschluss für Handy's ausgestattet. Mitglieder der reformierten Kirche haben Anrecht auf die Benützung der Kirche und die Begleitung durch eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer und die Mitwirkung von Organistin und Sigristin.



Wichtig ist, dass der gewünschte Termin für die Abdankung mit der Kirche zuerst abgesprochen wird.

Es stehen nur begrenzt Parkplätze zur Verfügung. Weiter Parkplätze finden sich auf dem Kronenplatz.

Landeskirchen

Gehört der/die Verstorbene der katholischen oder der reformierten Landeskirche an, ist das jeweilige Pfarramt für die Organisation der Abdankung zu informieren bzw zu kontaktieren:

Katholisches Pfarramt

Sekretariat
Seewadelstrasse 13
8910 Affoltern am Albis

Öffnungszeiten und Kontakt

Montag und Freitags geschlossen
Dienstag-Donnerstag von

08.30-11.30 Uhr

Telefonnummer

043 322 61 11

E-Mail

sekretariat.affoltern@kath-affoltern.ch

Reformiertes Pfarramt

Zürichstrasse 94
8910 Affoltern am Albis

Öffnungszeiten und Kontakt

Dienstag und Donnerstag geschlossen
Montag/Mittwoch und Freitags von

08.30 - 11.30 Uhr

Telefonnummer

044 552 73 50

E-Mail

kirche@ref-knonaueramt.ch

Sonstige Informationen und Aufgaben für Angehörige

Betreuung und Beratung von Trauernden

Zur Begleitung in schweren Zeiten stehen Ihnen die Seelsorger der Kirchgemeinde gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an das entsprechende Pfarramt oder direkt an Ihre Pfarrperson oder Ihren Seelsorger. Auch weitere, psychologisch geschulte Personen, die sich intensiv mit dem Sterben auseinandersetzen, bieten Hilfe an.



Schlüsselkasten

Beim Friedhof Affoltern am Albis befindet sich neben dem Eingang der Friedhofskapelle ein schwarzer Schlüsselkasten. Die Schlüssel der Aufbahnhalle können nach dem Gebrauch eingeworfen oder beim Bestattungsamt abgegeben werden.

Zugang für gehbehinderte Personen

Der Zugang zum Friedhof und zur Abdankungshalle ist für gehbehinderte Personen gewährleistet.

Parkplätze

Beim Friedhof und bei der Abdankungshalle Affoltern am Albis stehen kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

Aufgaben für Angehörige

Folgende Punkte müssen von den Angehörigen selbst in Auftrag gegeben werden:

- Benachrichtigung von Angehörigen / Freunden
- Aufgabe der privaten Todesanzeige (Zeitung)
- Trauerkarten/Leidzirkulare Druckauftrag und Versand
- Heraussuchen und Schreiben der Adressen
- Trauergespräch mit dem Pfarrer /der Pfarrerin / Seelsorger / Seelsorgerin
- Bestellung von Blumen
- Lebenslauf schreiben
- Bestellung des Leidmahls / Restaurantreservation
- Bestellung Todesurkunde beim Zivilstandsamt

Nach der Abdankung:

- Danksagung in der Zeitung publizieren / Danksagungskarten versenden
- Grabstein bestellen / Grabunterhalt organisieren

Folgende Stellen sind über den Todesfall zu orientieren (Aufzählung nicht abschliessend):

- Arbeitgeber
- Ausgleichskasse, welche die Rente auszahlt
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Versicherungen (Unfall- und Lebensversicherung, Auto, Hausrat, Haftpflicht) etc.
- Post
- Banken
- Telefon, Natel, Internet, Serafe AG
- Vereine
- Testamentvollstrecker
- Strassenverkehrsamt
- Wohnungsvermieter
- Abonnementsdienste
- Kreditverträge / Leasingverträge
- Ausländische Staatsangehörige: Konsulat/Botschaft

Steueramt

Das Steueramt wird vom Bestattungsamt direkt über den Hinschied informiert. Die Angehörigen eines Verstorbenen werden innert der gesetzlichen Frist mit ausführlichen Informationen angeschrieben. Im Grundsatz gilt es folgendes zu erledigen:

- Inventarfragebogen
- Tresoröffnungsprotokoll
- Unterjährige Steuererklärung per Todestag

Zivilstandsamt

Sofern die in der Schweiz verstorbene Person noch kein ziviles Ereignis in der Schweiz hatte und somit nicht im schweizerischen Zivilstandsregister (InfoStar) registriert ist benötigt das Zivilstandsamt am Ereignisort noch folgende Dokumente für die Beurkundung des Todes:

- Geburtsurkunde
- Eheurkunde (falls verheiratet)

Für den Ereignisort Affoltern am Albis ist das Zivilstandsamt Sihltal-Albis, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil (Tel. 044 711 77 93) zuständig.

Todesschein

Der Todesschein kann beim zuständigen Zivilstandsamt des Ereignisortes (Todesort) kostenpflichtig bestellt werden.

Familienbüchlein

Das Familienbüchlein kann beim zuständigen Zivilstandsamt am Ereignisort (in diesem Fall Todesort) oder beim Zivilstandsamt beim Heimatort nachgeführt werden.

Erbschaft oder Nachlass

Erbschaft oder Nachlass

Für Fragen im Zusammenhang mit der Erbschaft oder des Nachlasses ist im Kanton Zürich das Bezirksgericht des letzten Wohnortes der verstorbenen Person zuständig. Für Affoltern am Albis ZH ist das Bezirksgericht Affoltern zuständig. Ebenfalls stellt das Bezirksgericht den Erbschein aus und ist zuständig für die Erbausschlagung.

Bezirksgericht Affoltern

Im Grund 15
8910 Affoltern am Albis

Öffnungszeiten und Kontakt

Montag-Donnerstag von	08.30 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag von	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

Telefonnummer	044 763 17 00
---------------	---------------

Testament

Wer sich im Besitze eines Testamentes einer verstorbenen Person befindet, ist gesetzlich verpflichtet, das Original sofort der zuständigen Erbschaftsbehörde (Bezirksgericht Affoltern) zur Eröffnung einzureichen (Art. 556 ZGB).

